

Zusatzkollektivvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen auf Baustellen

zur Regelung der Arbeitsbedingungen auf Baustellen der

Tauernautobahn
Pyhrnautobahn und
Arlbergschnellstraße

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Baugewerbe und dem
Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten,
Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits,

zum Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie in seiner
geltenden Fassung.

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag erstreckt sich

a) räumlich: auf alle Baustellen der Bundesstraße (Bundesautobahn) A 10 (Verzeichnis
1 zu BGBl. Nr. 286/1971);

auf die Baustellen der Pyhrnautobahn A 9 Traboch bis Friesach, Spital/Pyhrn bis
Knoten Selzthal, Windischgarsten bis Spital/Pyhrn, Rottenmann Süd bis Gaishorn und
Friesach bis Graz Nord, Sattledt bis Kirchdorf und von Kirchdorf bis Windischgarsten.

§ 1 Abs. 1 lit. a und b des BGBl. vom 2. 12. 1971 betreffend die Finanzierung von
Abschnitten der Pyhrnautobahn (Pyhrnautobahn Finanzierungsgesetz in der Fassung
des BGBl. 640/75 und BGBl. aus 335/78 und BGBl. aus 84/86);

auf alle Baustellen der Schnellstraße A 16 im Bereich der Arlbergtunnelstrecke St.
Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlbergschnellstraße, Tunnelstrecke) sowie
Flirsch Ost bis St. Anton am Arlberg und Dalaas West sowie der Teilstrecke Langen bis
Danöfen, deren Baudurchführung gemäß Bundesgesetz vom 14. 2. 1973, BGBl. Nr.
113, einer Aktiengesellschaft übertragen worden ist.

b) persönlich: auf alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer der unter
c) genannten Betriebe,

c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der
Baugewerbe oder des Fachverbandes der Bauindustrie im Sinne der
Fachgruppenordnung sind bzw. auf die von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaften.



§ 2. Höhenzulage

Allen Angestellten gebührt auf den Strecken St. Michael bis Deutschfeistritz
(Gleinalmbahn) und Spital/Pyhrn bis Knoten Selzthal eine Zulage in Höhe von S
20,15 (€1,46) je Stunde ab 1. Mai 1998.

Nimmt ein Angestellter eine Höhenzulage gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie § 14 Abs. 2 in Anspruch, erlischt diese Zulage.



§ 3. Erschwerniszulage

Allen Angestellten gebührt auf den Strecken Traboch bis Friesach, ausgenommen St. Michael bis Deutschfeistritz (Gleinalm-autobahn), Windischgarsten bis Spital/Pyhrn, Rottenmann Süd bis Gaishorn und Friesach bis Graz Nord eine Zulage in der Höhe von S 10,10 (€0,73) je Stunde ab 1. Mai 1998.



§ 4. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 1998

